



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Robert-Bosch-Straße im Abschnitt von Stichstraße zu Haus Nr. 43-61 bis Kreisverkehr Industriestraße in Köln-Merkenich

vom 22. Dezember 2023

- ABI StK 2024, S. 28

- Öffentliche Bekanntmachung vom 10. Januar 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Robert-Bosch-Straße im Abschnitt von Stichstraße zu Haus Nr. 43-61 bis Kreisverkehr Industriestraße in Köln-Merkenich ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (ABI. Stadt Köln 2001, S. 289) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ohne die Bildung selbstständiger Straßenlandparzellen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.